

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Carrosserielackiererin / Carrosserielackierer EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigern: Manuelles Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahren, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahren • 12 kg für junge Frauen von 16-18 kg
3c	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen: Arbeiten, die regelmässig länger als 2 Stunden pro Tag <ul style="list-style-type: none"> • In gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung • In Schulterhöhe oder darüber • Teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB (A)
4d	Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen
4e	Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, wie Arbeiten an unter Spannung stehende Starkstromanlagen
4g	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten)
5a	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht: Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen: <ol style="list-style-type: none"> 4. entzündbare Flüssigkeiten (H225) 6. selbstzersetzliche Stoffe und Zubereitungen (H242)
5b	Arbeiten mit chemischen Agenzien, von denen erhebliche physikalische Gefahren ausgehen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Materialien, Stoffe und Zubereitungen, die als Gase, Dämpfe, Rauche oder Stäube mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben
6a	Arbeiten mit einer gesundheitsgefährdenden Exposition (inhalativ – via Atemwege, dermal – via die Haut, oral – via den Mund) oder einer entsprechenden Unfallgefahr : Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweisen <ol style="list-style-type: none"> 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372) 6. Sensibilisierung der Haut (H317) 9. Reproduktionstoxizität (H360, H361)
6b	Arbeiten bei denen erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht: <ol style="list-style-type: none"> 1. Materialien, Stoffen und Gemischen (Stäube), die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, wie z.B. Spachtelstaub
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb								
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden				
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich		
Manuelles Heben, Tragen und Bewegen von schweren Lasten Arbeiten in gebeugter oder kniender Haltung, in oder über Schulterhöhe	<ul style="list-style-type: none"> Überlastung des Bewegungsapparates Ungünstige Körperhaltung und -bewegungen 	3a 3c	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsablauf ergonomisch günstig gestalten Richtige Hebetchnik anwenden Technische Hilfsmittel, Traghilfen verwenden Tätigkeitswechsel vorsehen Erholungspausen einhalten Suva MB 44018.d „Hebe richtig - trage richtig“ EKAS BS 6245.d „Lastentransport von Hand“ Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz „Ausführungen zu Art. 25, Absatz 2“ Suva IS 88213.d „Schütze deine Knie - denk an deine Zukunft! Der richtige Knieschoner für jede Situation“	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3./4. Lj		
Arbeiten mit Druckluft	<ul style="list-style-type: none"> Lärm Wegfliegende Teile Eindringen von Luft in Körper durch Hautverletzungen Rückschlag von Schlauchkupplungen 	4c 4g	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanleitungen beachten Geeignete PSA tragen Suva CL 67054.d „Druckluft“ Suva FP 84015.d „Wie bitte? Fragen und Antworten zum Thema Lärm“	1. Lj	1. Lj	-	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3./4. Lj		
Arbeiten mit Hochdruckreinigungsgeräten	<ul style="list-style-type: none"> Lärm Getroffen werden (herumfliegenden Gegenstände) Verbrennungen 	4c 8b	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanleitungen beachten Geeignete PSA tragen 	1. Lj	-	-	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	-	2.-4. Lj		
Umgang mit Starterbatterien (Akkumulatoren)	<ul style="list-style-type: none"> Stromschläge 	4e	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanleitungen beachten Suva CL 67119.d „Bleibatterien“	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3./4. Lj		
Umgang mit Gefahrstoffen wie Spachtel, Härter, Lacke, Verdünnern, Reinigungs- und Poliermittel	<ul style="list-style-type: none"> Brand-, Explosionsgefahr Reizung von Haut, Schleimhäuten, Atemwegen Verätzungen Allergien, Ekzeme Augenverletzungen (Spritzer) 	5a 5b 6a	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Sicherheitsdatenblättern beachten Geeignete PSA tragen Hautschutz Suva MB 11030.d „Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss“ Suva MB 44074.d „Hautschutz bei der Arbeit“ Suva MB 44067.d „Was tun mit Giftabfällen?“	1.-4. Lj	1.-4. Lj	1.-4. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1.Lj	2. Lj	3./4. Lj		

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb								
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden				
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich		
Umgang mit isocyanathaltigen Farben, Klebern und Kunststoffen (PU-Lacke, 2K-Lacke)	<ul style="list-style-type: none"> Vergiftungen Atembeschwerden, Asthma 	6a	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Sicherheitsdatenblättern beachten Geeignete PSA tragen (Isoliergeräte als Atemschutz, z.B. Druckluftschlauchgerät) Hautschutz Suva MB 44054.d „Spritzlackieren mit Polyuretanlacken“	1.-4. Lj	1.-4. Lj	1.-4. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3./4. Lj		
Arbeiten in Farbmischräumen, Farbspritzanlagen	<ul style="list-style-type: none"> Brand-, Explosionsgefahr Gesundheitsgefahr durch Einatmen von Farben und Lösemitteln Hauterkrankungen Augenverletzungen (Spritzer) 	5a 6a	<ul style="list-style-type: none"> Herstellervorschriften beachten Lüftung einschalten Zündquellen fernhalten Striktes Rauchverbot Geeignete PSA tragen Suva CL 67013.d „Umgang mit Lösemitteln“	1.-4. Lj	1.-4. Lj	1.-4. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3./4. Lj		
Arbeiten in Einbrennanlagen	<ul style="list-style-type: none"> Brand-, Explosionsgefahr 	5a	<ul style="list-style-type: none"> Regelmässiger Filterwechsel inkl. Entsorgung gemäss Angaben des Lieferanten Atem- und Hautschutz beachten. 	1.-4. Lj	1.-4. Lj	1.-4. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3./4. Lj		
Schleifen und Polieren von Werkstücken mit Maschinen oder von Hand	<ul style="list-style-type: none"> Augenverletzung durch Staub und Splitter Gesundheitsschäden im Bereich der Atemwege Reizung von Haut, Schleimhäuten Allergie, Ekzeme Wegfliegende Teile Lärm 	4c 4d 6b 8b	<ul style="list-style-type: none"> Staub absaugen (Absauggeräte verwenden) Geeignete PSA tragen Angaben in Betriebsanleitungen beachten Suva MB 66113.d „Atemschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung“ Suva FP 84015.d „Wie bitte? Fragen und Antworten zum Thema Lärm“	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3./4. Lj		
Montage und Demontage von Carrosserie- und Anbauteilen	<ul style="list-style-type: none"> Getroffen werden von wegfliegenden Teilen und Splintern Eingeklemmt, erfasst werden Schnittverletzungen 	8b	<ul style="list-style-type: none"> Herstellerangaben beachten Nur geeignete und gut unterhaltene Werkzeuge verwenden Geeignete Arbeitskleidung und PSA tragen Suva CL 67078.d „Handwerkzeuge“ Suva CL 67092.d „Elektrohandwerkzeuge“	2. Lj	2. Lj	-	Ausbildung und praktische Anwendung	2. Lj	3. Lj	4. Lj		
Umgang mit hochgestellten La-debrücken, Kabinen und Hebevorrichtungen wie bspw. 2-Säulenlift, 4-Säulenlift, Wagenheber, Getriebeheber usw.	<ul style="list-style-type: none"> Eingeklemmt, gequetscht, erdrückt, erfasst werden 	8b	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanlagen beachten Nicht unter Fahrzeug stehen / liegen, die nicht mechanisch gesichert sind Sicherheitseinrichtungen nicht manipulieren, überbrücken, entfernen oder verändern Geeignete Arbeitskleidung und PSA tragen Suva CL 67102.d „Hebebühnen für Fahrzeuge“	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3./4. Lj		

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb								
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden				
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich		
Reinigen und warten von Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Applikationsgeräten	<ul style="list-style-type: none"> Verletzungen durch unerwartetes Anlaufen 	8c	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Betriebsanleitungen und Sicherheitsdatenblättern beachten Geeignete PSA tragen Suva FP 84040.d „Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung“	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3./4. Lj		
Arbeiten mit Leitern, Rollgerüsten, Arbeitspodesten	<ul style="list-style-type: none"> Absturz 	10a	<ul style="list-style-type: none"> Richtiger Umgang mit Leitern Suva FP 84070.d „Wer sagt 12-mal Ja ? Sicher auf die Anstell- und Bockleiter“ <ul style="list-style-type: none"> Richtiger Umgang mit Rollgerüsten und Arbeitspodesten (wenn nötig gegen Absturz sichern; darauf achten, dass darunterliegende Arbeitsplätze nicht durch herunterfallende Gegenstände oder Flüssigkeiten gefährdet sind) Suva FP 84018.d „Acht zentrale Fragen rund um das Rollgerüst“ Suva CL 67076.d „Arbeitspodeste, Wartungstreppen und -bühnen“ Suva CL 67150.d „Rollgerüste“	1. Lj	1. Lj	-	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3./4. Lj		

Legende: UK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; MB: Merkblatt ; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; Lj: Lehrjahr

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 01. Juni 2017 in Kraft.

Zofingen, 11. April 2017

Schweizerischer Carrossierverband VSCI

Der Präsident a.i.

Der Leiter Fachbereich Berufsbildung

sig. Marco Flückiger

sig Thomas Rentsch

Fédération des Carrossiers Romands FCR

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Armin Haymoz

sig. François Barras

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 06. März 2017 genehmigt.

Bern, 09. Mai 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

sig. Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten